

Börsenordnung der Börse Berlin

Der Börsenrat der Börse Berlin hat am 08. November 2013 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), folgende Änderungen der Börsenordnung der Börse Berlin beschlossen:

- I. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:
 1. In der Angabe zu Teil 7 werden die Wörter „Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels“ durch die Wörter „Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels“ ersetzt.
 2. In der Angabe zu § 55 werden die Wörter „Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels“ durch die Wörter „Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen“ ersetzt.
 3. Nach der Angabe zu § 55 werden folgende Angaben eingefügt:
§ 55 a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels
§ 55 b Order-Transaktions-Verhältnis
- II. § 18 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:
(6a) Ferner kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 55 b nicht einhält; hält ein Handelsteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis gemäß § 55 b nicht ein kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen.
- III. § 19 f wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Kunden der Handelsteilnehmer, die mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 d) des Kreditwesengesetzes an die Handelssysteme der Börse senden, benötigen die hierfür erforderlich Erlaubnis ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde.
- IV. In § 37 Abs. 1 wird die Angabe „04. Oktober 2013“ durch die Angabe „08. November 2013“ ersetzt.
- V. In § 39 werden nach den Wörtern „maximalen Volumen (Stückzahl oder Nennwert) die Wörter „zum für den Auftraggeber günstigsten potentiellen Ausführungspreis (§ 30 GB ETS)“ eingefügt.
- VI. Nach § 54 und der Angabe „Teil 7 Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels“ wird folgender neuer § 55 eingefügt:
§ 55 Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen
 - (1) Handelsteilnehmer haben Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Wertpapierhandelsgesetz erzeugt wurden, zu kennzeichnen und den jeweils verwendeten Handelsalgorithmus kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Kunden von Handelsteilnehmern, die gemäß § 19 a Aufträge in die Handelssystem der Börse senden.
 - (2) Die Kennzeichnung der jeweiligen Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Die Kennzeichnung muss Aufschluss über den gesamten automatisierten Entscheidungsweg geben, durch den die Eingabe, Änderung oder Löschen der Order oder des Quotes bewirkt wird.
 - (3) Einzelheiten zur Kennzeichnung und ihrer Eingabe gibt die macht die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt.

VII. Der bisherige § 55 wird der neue § 55a.

VIII. Nach dem neuen § 55 a wird folgender § 55b eingefügt:

§ 55b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Geschäftsführung legt für jedes Wertpapier ein Verhältnis zwischen Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen bzw. verbindlichen Quotes und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) fest, dass die Handelsteilnehmer nicht überschreiten dürfen.
- (2) Bei Festlegung des Order-Transaktions-Verhältnis berücksichtigt die Geschäftsführung die Art der Preisfeststellung, die unterschiedlichen Wertpapiergattungen, die Anzahl der Auftragseingaben, -änderungen und –löschungen und der tatsächlich ausgeführten Geschäfte innerhalb eines Monats, die Liquidität des Wertpapiers und die Funktion, die die Handelsteilnehmer wahrnehmen. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist so zu bemessen, dass die Feststellung marktgerechter Preise gewährleistet ist.
- (3) Die Order-Transaktionsverhältnisse werden gemäß § 8 Abs. 4 bekannt gemacht.

22. November 2013

BÖRSENRAT DER BÖRSE BERLIN